

Landesgesetzblatt

für das Burgenland

Jahrgang 1956.

Ausgegeben und versendet am 26. Oktober 1956.

10. Stück.

13. Kundmachung des Landeshauptmannes von Burgenland vom 10. Oktober 1956, betreffend die Anzeigepflicht bei Erkrankungen an Masern, Mumps, Röteln und Schafblättern (Varicellen) in Anstalten und Internaten.
14. Gesetz vom 7. Sept. 1956, betreffend die Errichtung einer Hauptschule in Markt Allhau.

13. Kundmachung des Landeshauptmannes von Burgenland vom 10. Oktober 1956, betreffend die Anzeigepflicht bei Erkrankungen an Masern, Mumps, Röteln und Schafblättern (Varicellen) in Anstalten und Internaten.

Auf Grund des § 1 der Verordnung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung vom 24. Juli 1948, BGBl. Nr. 189/1948, wird die Anzeigepflicht in Fällen von Erkrankungen an Masern, Mumps, Röteln und Schafblättern (Varicellen) für Anstalten und Internate, in denen ausschließlich oder vornehmlich jugendliche Personen bis zu 15 Jahren untergebracht sind, wie Waisenanstalten, Kinderasyle, Jugenderholungsheime (Jugendherbergen), Erziehungsanstalten, Pensionate, Konvikte u. dgl. festgesetzt.

Unter Internaten sind nur Anstalten zu verstehen, die Zöglinge beherbergen. Die Vorschriften des § 1 der Verordnung bezieht sich auf Lehr- und Erziehungsanstalten nur dann, wenn sie Internate sind.

Die Anstalten und Internate sind:

Im Verwaltungsbezirk Neusiedl am See:
In Neusiedl am See.

Im Verwaltungsbezirk Eisenstadt:
In Wimpassing.

Im Bereich des Magistrates der Freistadt Eisenstadt:
In Eisenstadt.

Im Verwaltungsbezirk Mattersburg:
In Mattersburg.

Im Verwaltungsbezirk Oberpullendorf:
In Steinberg und Lockenhaus.

Im Verwaltungsbezirk Oberwart:
In Bernstein, Oberschützen, Oberwart und Rechnitz.

Für den Landeshauptmann:

Hans Bögl, e. h.

14. Gesetz vom 7. Sept. 1956, betreffend die Errichtung einer Hauptschule in Markt Allhau.

Der Landtag hat beschlossen:

§ 1.

In Markt Allhau wird mit Beginn des Schuljahres 1956/57 eine Hauptschule für Knaben und Mädchen errichtet.

§ 2.

Den Pflicht- und Berechtigungssprengel für die im § 1 genannte Hauptschule setzt die Landesregierung durch Verordnung fest.

§ 3.

Mit der Durchführung dieses Gesetzes ist die Landesregierung betraut.

Der Präsident des
Landtages:

Dr. Karall e. h.

Der Landeshauptmann:

Wagner, e. h.

